

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Bildungsteam Berlin-Brandenburg", hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von:
 - a) Jugendarbeit und Jugendhilfe
 - b) Bildung und Erziehung; sowie der
 - c) wissenschaftlichen Begleitforschung in diesen Bereichen.
- (2) Umsetzung
 - a) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Konzeptionierung und Durchführung von Bildungsangeboten für junge Menschen, sowie der Aus- und Fortbildung von MultiplikatorInnen.
 - b) Diese Bildungsarbeit hat die Selbstbestimmung von Mädchen und Frauen, von Jungen und Männern zum Ziel. Zentrale Bestandteile der Arbeit sind die Auseinandersetzung mit Vorurteilen und rassistischen Strukturen, Analyse der Ursachen von Gewalt und konstruktive Konfliktlösungsstrategien, Sexualität und das Verhältnis der Geschlechter, sowie Zukunftsperspektiven in Bezug auf Arbeit und Lebensgestaltung. Der Verein fördert auch durch entsprechende Veranstaltungen die Zusammenarbeit zwischen Berliner und Brandenburger Jugendlichen mit Jugendlichen des In- und Auslandes.
 - c) Der Verein zielt außerdem auf die Vermittlung von Theorie und Praxis in der Bildungsarbeit und strebt deren wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung an.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und strebt die Anerkennung als gemeinnütziger Verein an.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Beitrag

Der Verein trägt sich aus Beiträgen, privaten Spenden sowie aus Zuwendungen öffentlicher Mittel.

Über die Höhe und den Zahlungsmodus der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

Als ordentliches oder förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person auf schriftlichen Antrag hin aufgenommen werden, wenn sie die in § 2 genannten Ziele unterstützt und anerkennt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand vorläufig und mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen bedürfen der Bestätigung durch eine Mitgliederversammlung; deren Entscheidung erfolgt ebenfalls mit 2/3 Mehrheit der Stimmen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

(1) Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Austrittserklärung erfolgt.

(2) Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) Mit den Beitragsraten für mehr als zwölf Monate im Verzug ist,
- b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung die Mitgliederversammlung einberufen. Diese entscheidet.

(3) Ansprüche bei Ausscheiden

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf etwaiges Vereinsvermögen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste demokratische Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann die Mitgliederversammlung unter der Wahrung einer Frist von einer Woche erneut einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlungen werden protokolliert und sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen; die Protokolle sind für alle Mitglieder einsehbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die VersammlungsleiterIn.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, von denen ein Mitglied die Kassenführung übernimmt. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs. 2 BGB).
- (2) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich, eine frühere Abwahl durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit auch. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in gewählt ist. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus oder ist aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, Vorstandsfunktionen wahrzunehmen, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung.

- (3) Bei der Einstellung von Personal und bei der Vergabe und Annahme von Darlehen, sowie bei der Vergabe von Bürgschaften können die Mitglieder des Vorstands den Verein nur gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können. Eine besondere Form ist hierzu nicht erforderlich.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand tagt vereinsöffentlich.
- (6) Die Vorstandssitzungen werden protokolliert und sind für die Mitglieder einsehbar.

§ 9 Die Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle dient der
 - a) organisatorischen und finanziellen Absicherung
 - b) der Verwaltung, sowie
 - c) der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (2) Der Geschäftsstelle kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer vorstehen, der ebenso wie weitere Beschäftigte vom Vorstand berufen wird.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung durch mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der bürgerlichen Gesetzgebung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine freie gemeinnützige Einrichtung/Institution/Organisation, die das Vermögen ihrerseits unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, satzungsgemäße Zwecke auf dem Gebiet der Jugendpflege zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.3.98 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 17.3.98

Geändert am: 22.08.1998, 17.04.2007, 11.03.2014